

## 1. Einleitung

Derzeit führen viele Jagdgenossenschaften ihre turnusmäßige Versammlung aufgrund der Corona-Pandemie nicht durch, so dass gehäuft die Situation eintreten kann, dass nach Ablauf der Amtszeit des Vorstandes die gesetzliche Notvorstandsregelung greift.

Nachfolgend sollen daher Hinweise für die Notvorstände gegeben werden; für weitere Fragen stehen sowohl die oberste als auch die unteren Jagdbehörde(n) als Fachaufsichtsbehörde zur Verfügung.

## 2. Hinweise für die Notvorstandsregelung

### a) Notvorstand

- sofern kein Vorstand vorhanden (z.B. durch Ablauf Amtszeit, Tod, Rücktritt), tritt Bürgermeister als Notvorstand ein (§ 9 Abs. 2 Satz 3 BJagdG, § 8 Abs. 6 LJagdG M-V)
- Kompetenzen entsprechen denen des „Regelvorstandes“ (weder geringere, noch weitergehende)
  - ergeben sich aus der Satzung der Jagdgenossenschaft (§ 8 Mustersatzung)<sup>1</sup>: gerichtliche/außergerichtliche Vertretung der Jagdgenossenschaft (Handlungsgrundlage: Beschlüsse der Mitgliederversammlung; Ausnahme: unaufschiebbare Entscheidungen gem. § 8 Abs. 3 Mustersatzung)
  - Einholung nachträglicher Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich)
- öffentliche Bekanntmachungen (Einberufung Mitgliederversammlung)
- Leitung Mitgliederversammlung, Protokollführung
- Führen des Genossenschaftskatasters (Jagdkataster), der Kassengeschäfte  
Jagdkataster = Verzeichnis der Jagdgenossen und Angabe Flächengröße ihrer Grundstücke
- Aufstellung, Vorlage des Haushaltsplans, der Jahresrechnung, Verteilungsplans  
Überwachung der Einnahmen der Jagdgenossenschaft (Eingang Jagdpachtzahlungen bei Fälligkeit), Berechnung des Reinertrages nach Ablauf eines Jagdjahres und Auskehr an die Jagdgenossen (Ausn., wenn Nichtauszahlungsbeschluss besteht), Teilnahme an Wildschadenfeststellungsverfahren, Beteiligung an Abschussplanerstellung
- Notvorstandstätigkeit sollte auf die dringend zu erledigenden Aufgaben fokussiert werden
  - schnellstmögliche Einberufung einer Mitgliederversammlung; Vorstandswahl empfohlen
- Einreichung notwendiger Unterlagen bei der unteren Jagdbehörde durch Vorstand (Bekanntmachung, Tagesordnung, Beschlüsse, Stimmliste, abgeschlossene Pachtverträge etc.)

### b) Durchführung einer Mitgliederversammlung (§ 5 Mustersatzung)

- Vorstand: Einberufung nach Erforderlichkeit durch öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde
- Mindestinhalt der Einladung: Ort, Zeitpunkt, unmissverständliche Tagesordnung
- Mindestladungsfrist: 14 Tage vor Beginn
- Leitung der Versammlung durch Vorstand
- mind. alle 2 Jahre durchzuführen
- Notvorstand hat Neuwahlen durchzuführen

---

<sup>1</sup> soweit nachfolgend Satzungsregelungen aufgeführt sind, handelt es sich um die der Mustersatzung des Landes M-V; bitte immer mit der maßgeblichen Satzung der Jagdgenossenschaft abgleichen!

### 3. Sonstige Hinweise/Begrifflichkeiten

#### a) gemeinschaftlicher Jagdbezirk

- alle Grundflächen einer Gemeinde, wenn sie im Zusammenhang mindestens 150 ha umfassen
- ausgenommen: Flächen, die zu einem Eigenjagdbezirk gehören
- entsteht kraft Gesetzes
- Rechtsform: Körperschaft des öffentlichen Rechts; handelt u.a. auf Grundlage ihrer Satzung
- Fachaufsicht: untere Jagdbehörde (Landkreis)

#### b) Eigenjagdbezirk (in Abgrenzung zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk)

land-, forst-, fischereiwirtschaftlich nutzbare und zusammenhängende Grundfläche, die im Eigentum einer Person/Personengemeinschaft steht und mindestens 75 ha umfasst

#### c) Jagdgenossenschaft

- = Mitglieder sind die Eigentümer von bejagbaren Flächen in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Zwangsmitgliedschaft)
- grundsätzlich bejagbar: land-, forst-, fischereiwirtschaftlich nutzbare Flächen
- Organe: Versammlung der Jagdgenossen (Mitgliederversammlung), Jagdvorstand
- Aufgabe: Nutzung des Jagdausübungsrechts (idR durch Verpachtung)

#### d) Vorstand der Jagdgenossenschaft

- bestehend aus: Jagdvorsteher (= Vorstandsvorsitzender), Stellvertreter, Schriftführer, Kassenverwalter; lediglich ausführendes Organ der Jagdgenossenschaft
- Wahl durch Mitgliederversammlung (Amtszeit: max. 4,5 Jahre)

#### e) Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft

= oberstes Organ der Jagdgenossenschaft  
Aufgabe: Beschlussfassung u.a. über Satzung, Jagdnutzung und deren Modalitäten (i.d.R. Verpachtung), Verwendung Reinertrag, Haushaltsplan, Rechnungsprüfung und deren Entlastungserteilung

#### f) Reinertrag

- = Differenz aus Einnahmen und notwendiger Ausgaben der Jagdgenossenschaft
- Beschluss über Verwendung durch Jagdgenossen
- jeder Jagdgenosse hat Anspruch auf einen Reinertrag entsprechend seiner Fläche
- wird i.d.R. auf Antrag beim Jagdvorstand geltend gemacht (im Zweifel: Eigentumsnachweis erforderlich)

#### g) Beschlussfassung

- doppelte Mehrheit erforderlich (Mehrheit anwesender Jagdgenossen + Mehrheit der bei Beschlussfassung vertretener Grundfläche  
→ Abgleich Jagdkataster); Vorstand führt Stimmliste
- Vertretung entsprechend der Satzung möglich, durch Vollmacht nachzuweisen
- Abstimmung über Handzeichen; bei Widerspruch Stimmabgabe durch Stimmzettel
- Ausschluss von Abstimmung einzelner Jagdgenossen bei Interessenkollision (z.B. Verpachtung)

- Anfertigung einer Niederschrift über sämtliche Beschlüsse; vom Vorstand zu unterzeichnen  
→ innerhalb von 3 Wochen durch Jagdvorstand an Jagdbehörde zu übersenden

#### **4. Relevante Rechtsgrundlagen/Kontakt Daten**

Bundesjagdgesetz

(<https://www.gesetze-im-internet.de/bjagd/>)

Landesjagdgesetz

(<http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psm1?showdoccase=1&doc.id=jlr-JagdGMVrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr>)

Satzung der Jagdgenossenschaft (Mustersatzung)

(<http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psm1?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlr-JagdgenVMVV1Anlage&doc.part=X&doc.origin=bs>)